Stadt Cottbus / mesto Chosebuz Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.						
StVV	II-052/05					
НА						

Dezernat: II Amt: 7	Termin der Tagung: 30.11.2005								
Vorlage zur Entscheidung									
durch den Hauptausschuss	Öffentlich	Öffentlich							
durch die Stadtverordnetenversa	nichtöffentlich	nichtöffentlich							
Beratungsfolge:	Datum			Datum					
Beigeordnetenkonferenz		П	Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.						
Haushalt und Finanzen			Umwelt	08.11.2005					
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2005		Hauptausschuss	23.11.2005					
Wirtschaft			Stadtverordnetenversammlung	30.11.2005					
Bau und Verkehr		\boxtimes	Ortsbeiräte/Ortsbeirat	03.11.2005					
Bildung, Schule, Sport u. Kultur			JHA						
Neuaufruf Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:									
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung von Cottbus- Gallinchen Rätzel									
Beratungsergebnis des HA/der StVV	:		Beschluss-Nr.:						
einstimmig mit Stir	mmenmehrh	neit	Sitzung am: TOP:	_					
			Anzahl der Ja -Stimmen:						
laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Nein -Stimmen:								

Vorlagen-Nr.: II-052/05

Problembeschreibung/Begründung:

Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Gallinchen und der Stadt Cottbus ist die Fortgeltung der Abwassersatzung für die Gemeinde Gallinchen vom 30.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Neuhausen Nr. 11 vom 29.November 2002, im § 5 Absatz 4 bis zum 25.10.2008 vereinbart.

Das heißt, dass die Abwasserbeseitigung im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gallinchen als eigenständige öffentliche Einrichtung fortbesteht und damit auch eigenständige Satzungen vorliegen müssen.

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 26.08.2003 wird festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Veröffentlichung der ursprünglichen Gemeindesatzungen im Amtsblatt für das Amt Neuhausen nicht stattfand, da das Impressum des Amtsblattes nicht mit dem § 4 Absatz 2 Nr. 4 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg übereinstimmt.

Daher ist eine neue Beschlussfassung und entsprechende Veröffentlichung der einschlägigen Satzungen, hier der Abwassersatzung für die Gemeinde Gallinchen, neu bezeichnet als Cottbus – Gallinchen, erforderlich.

Der Neuaufruf basiert im Wesentlichen auf dem Wortlaut der Abwassersatzung vom 30.10.2002.

Die Durchsicht hat allerdings ergeben, dass ein reiner Neuaufruf des ursprünglichen Textes nicht möglich ist, da dieser Unklarheiten und missverständliche Regelungen enthält.

So wird im § 2 Begriffsbestimmungen unter Punkt 9. Grundstückskläreinrichtungen ausgeführt, dass Anlagen zur Sammlung von Schmutzwasser ohne Abfluss (abflusslose Sammelgruben) den Grundstückskläreinrichtungen gleichgestellt sind. Das ist sachlich falsch und führt daher zu ungenauen Satzungsregelungen, eine Beibehaltung dieser ungenauen Regelung könnte zur rechtlichen Unwirksamkeit der Satzung vor dem Gericht führen. Diesbezüglich wird auf Urteil 4 K 500/99 des VG Cottbus gegen die Stadt Cottbus verwiesen, indem ausdrücklich auf das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit von Satzungen hingewiesen wird. Hier könnte dieses Gebot insbesondere hinsichtlich der Art des Anschlusses und der Benutzung zur Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges verletzt sein.

Die Abwassersatzung wurde daher in den einschlägigen Bestimmungen dahingehend korrigiert, dass eine klare Trennung zwischen Grundstückskläreinrichtung (KKA) und abflussloser Sammelgrube (ASG) vorgenommen wurde in den §§

- 1 Konkretisierung Abs. 3 und Neueinfügung Abs. 4
- 2 Ergänzung Punkt 9.,12. und 14.
- 3 Ergänzung Absatz 5
- 5 Ergänzung Absatz 2
- 10 Korrektur in Hinblick auf die Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung sowie die geänderten Zuständigkeiten, in den Absätzen 4 und 8-13 Konkretisierung durch getrennt Formulierung für ASG und KKA

Weiterhin wurde die ebenfalls unbestimmte Formulierung im \S 2 Punkt 7. hinsichtlich der Anschlussnehmer unter Bezugnahme auf das Urteil 4 K 500/99 des VG Cottbus gegen die Stadt Cottbus durch Austausch des Wortes "können" gegen "sind" korrigiert .

Im § 14 wird auf die Formulierung des § 1 der Beitragssatzung OT Gallinchen abgestellt, da Kanalanschlussbeiträge tatsächlich nur für die Tatbestände Herstellung, Anschaffung, Erweiterung erhoben werden.

Alle Änderungen dienen der Konkretisierung und wirken sich nicht direkt auf den Satzungsinhalt aus.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	Nein
1. Gesamtkosten:		
2. Sicherstellung der Finanzierung:		
2 Folgolyagtan		
3. Folgekosten:		

Vorlagen-Nr.: II-052/05

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
		-	0	+	++
Ökologie				+	
Ökonomie				+	
Soziales			0		
Summe			1	2	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						1		2				